

G e s e t z s a m m l u n g

für das
Königreich Sachsen.
25.

38.) Verordnung der Ober-Amts-Regierung zu Budissin, den, von den Gerichtsbehörden, Advocaten und Notarien der Oberlausitz, in rechtlichen Angelegenheiten zu beobachtenden Modum liquidandi betreffend, vom 19ten November 1825.

Von GOTTES Gnaden, Friedrich August, König von Sachsen etc. etc. Die durch Unser Mandat vom 13ten März 1821. geschehene Einführung der alterbländischen Prozeßgesetze, sammt was dem anhängig, in der Oberlausitz, macht es gegenwärtig um so mehr zur Nothwendigkeit, über die Art und Weise, wie die Gerichts-, Advocaten- auch Notariats-Gebühren in rechtlichen Angelegenheiten gefordert und bezahlt werden sollen, bestimmte Vorschrift zu ertheilen, da von den bis dahin in Übung gewesenem Taxen nur zum Theil weiterer Gebrauch gemacht werden kann und es für einige sächsische Gerichtsbehörden, so wie für die Advocaten und Anwälde, an einer gehörig autorisirten Taxe überhaupt amoch ermangelt hat.

Wie Wir nun Unsere Ober-Amts-Regierung mit einer den neuen Verfassungseinrichtungen angemessenen Taxordnung, welche in dasiger Kanzlei officirt zu finden ist, bereits versehen haben, so wird nunmehr im Betreff der untergeordneten Judiciorum, auch practicirenden Sachwalter und Notarien, Folgendes hiermit verordnet:

I.

In den Vierstädten Budissin, Bittau, Camenz und Löbau ist vorjehet und so lange, bis daselbst eine vollständige, von Uns genehmigte, Taxe zur unabwweichlichen Richtschnur
Bestehenhaltung 1823.